

k) auf dem Gebiet der polygraphischen Industrie:

Leitung der volkseigenen polygraphischen Industrie.

Sicherung der planmäßigen Entwicklung des gesamten Industriezweiges polygraphische Industrie und Förderung seiner Ökonomik.

Leitung des Ministeriums

§ 3

(1*) Der Minister leitet das Ministerium gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 5) und nach § 6 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915). Er ist für die gesamte politische, ökonomische und administrative Tätigkeit des Ministeriums sowie der ihm unterstellten Institutionen und Betriebe gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Minister entscheidet über die Einbringung von Vorlagen in den Ministerrat.

(3) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates erläßt der Minister Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Anweisungen und Verfügungen und überwacht deren Durchführung.

(4) Der Minister ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf seinem Fachgebiet den Leitern der Abteilung Kultur der Räte der Bezirke und Kreise Weisungen zu erteilen.

(5) Der Minister bestätigt bzw. erläßt die Statuten der dem Ministerium unterstellten Hochschulen, Institute und Betriebe.

(6) Der Minister ist für die Durchführung der Grundsätze der Kaderpolitik im Ministerium, den unterstellten Einrichtungen und Betrieben verantwortlich.

(7) Dem Minister ist die Entscheidung vorbehalten über:

a) die Ernennung und Abberufung

aa) der Leiter der Zentralen Abteilungen des Ministeriums,

bb) der Leiter der Kunstinstitute und kulturellen Einrichtungen, die dem Ministerium unmittelbar unterstellt sind, sowie der Betriebe, bei denen er es sich ausdrücklich vorbehält,

cc) der Professoren der künstlerischen Hochschulen und der Direktoren der unterstellten Fachschulen im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen;

0) alle grundsätzlichen Fragen der Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes, des Haushaltsplanes sowie der Struktur, des Stellenplanes, des Arbeitsverteilungsplanes und des Arbeitsplanes des Ministeriums;

c) die Gründung, Zusammenlegung, Trennung und Änderung in der Zuordnung und Auflösung von Institutionen und Betrieben im Einvernehmen mit den beteiligten zentralen Organen der staatlichen Verwaltung.

(8) Der Minister gibt für die nach geordneten Fachorgane, Institute und Betriebe die „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“ heraus.

§ 4

(1) Der Staatssekretär ist als Erster Stellvertreter des Ministers dessen ständiger Vertreter.

(2) Vertritt der Staatssekretär den Minister im Falle seiner Verhinderung, so hat er für diese Zeit die Befugnisse und Pflichten nach § 3 Absätze 2 bis 8.

(3) Im Falle der Verhinderung des Staatssekretärs wird der Minister durch einen anderen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

(4) Der Staatssekretär ist für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der ihm unterstellten Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen und Zentralen Abteilungen verantwortlich.

§ 5

(1) Die Stellvertreter des Ministers vertreten den Minister in dem ihnen übertragenen Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung nicht nach §§ 3 und 4 dem Minister oder dem Staatssekretär vorbehalten ist.

(2) In ihrem Aufgabenbereich haben die Stellvertreter des Ministers insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

a) Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der ihnen unterstellten Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen und Zentralen Abteilungen,

b) Entscheidung in Kaderfragen, soweit nicht die Zuständigkeit des Ministers gemäß § 3 Abs. 7 gegeben ist.

§ 6

Kollegium des Ministeriums

(1) Das Kollegium des Ministeriums ist ein beratendes Organ des Ministers.

(2) Das Kollegium arbeitet auf der Grundlage der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109) und nach der Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 für die Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung (ZBl. S. 55).

(3) Das Kollegium berät den Minister in allen wichtigen Fragen, insbesondere in

a) der Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen der Volkskammer sowie von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates,

b) der Aufstellung und Durchführung des das Ministerium betreffenden Teiles des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes,

c) der Auseinandersetzung mit grundsätzlichen künstlerischen, kulturpolitischen und wirtschaftlichen Fragen,

d) der Aufstellung des Struktur- und Stellenplanes,

e) der Aufstellung und Durchführung von Rekonstruktions-, Entwicklungs- und Perspektivplänen.

§ 7

Künstlerisch-Wissenschaftlicher Rat

(1) Bei dem Ministerium besteht ein Künstlerisch-Wissenschaftlicher Rat, der vor wichtigen Entscheidungen vom Minister zu hören ist.

(2) Die Mitglieder des Rates werden auf Vorschlag der Deutschen Akademie der Künste, der Verbände der Künstler und Schriftsteller, der Gewerkschaft Kunst